

Erlaubnisbefreiung für eine natürliche Person Produktakzessorische Versicherungsvermittlung nach § 34d Abs. 6 GewO (Versicherungsmakler, Versicherungsvertreter)

Die zuständige Industrie- und Handelskammer hat einen Gewerbetreibenden, der Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermittelt, von der Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 1 S. 1 GewO (Gewerbeordnung) auszunehmen, sog. produktakzessorische Versicherungsvermittlung. In solchen Fällen kann eine Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 6 GewO erteilt werden.

Die unter Nr. 1 - 3 genannten Unterlagen sind für eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnisbefreiung erforderlich. Die Abforderung weiterer Unterlagen zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen behalten wir uns vor. Die genannten Dokumente dürfen bei Vollständigkeit des Antrages **nicht älter als drei Monate sein** (ausgenommen Gewerbemeldungen sowie Versicherungsbedingungen). Bitte reichen Sie alle Unterlagen nach Stellung der Anträge zügig ein.

Wir weisen auf § 14 GewO hin. Bitte wenden Sie sich an das zuständige Gewerbeamt. Produktakzessorische Vermittler müssen ihr Gewerbe ggf. um den Unternehmensgegenstand "Versicherungsvermittlung" erweitern.

- 1. Anträge (zur Einleitung des Verfahrens zwingend zuerst einzureichen)
- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnisbefreiung (Formular 3)
- Antrag auf Registrierung im Vermittlerregister (Formular 4.1)

2. Produktakzessorische Versicherungsvermittlung

• Erklärung des Auftraggebers (Anlage zum Formular 3)

Dabei handelt es sich um die Erklärung des auftraggebenden Versicherungsunternehmens bzw. des auftraggebenden Versicherungsvermittlers nach § 34d Abs. 6 S. 2 GewO. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anforderungen entsprechend § 48 Abs. 2 VAG zu beachten und erklärt, dass der Antragsteller Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen der Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermittelt, zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt. Hierfür kann die Anlage des Formulars 3 verwendet werden.

Bei mehreren Auftraggebern ist die Erklärung von jedem Auftraggeber auszufüllen.

3. Berufshaftpflichtversicherung

 aktueller Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie vom Versicherungsunternehmen zur Vorlage bei der IHK

Der Nachweis muss sich auf das Gewerbe der Versicherungsvermittlung (§ 34d Abs. 6 GewO) beziehen und wird vom Versicherungsunternehmen zur Vorlage bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer ausgestellt, § 34d Abs. 6 S. 1 Nr. 2, Abs. 5 S. 1 Nr. 3 GewO. Versicherungspolicen, Anträge o.Ä. sind nicht ausreichend.

Stand Juni 2024 Seite 1 von 1